BEBAUUNGSPLAN NR. 28.31 K

STADT FRECHEN

GEMARKUNG KÖNIGSDORF
FLUR NR. 25
MASSTAB 1:500

1. AUSFERTIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

EINZELHANDELSBETRIEBE UND SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE MIT VERKAUFSFLÄCHEN FÜR DEN VERKAUF AN LETZTE VERBRAUCHER SIND NICHT ZULÄSSIG, WENN DAS ANGEBOTENE SORTIMENT GANZ ODER TEILWEISE DEN WAREN (* WB) DER NACHSTEHENDEN LISTE ZUZUORDNEN IST :

- NAHRUNGSMITTEL, GETRÄNKE, TABAKWAREN (WB 00-13)
- WASCH- UND PUTZMITTEL, HYGIENARTIKEL, KÖRPERPFLEGEMITTEL (WB 15-18)
- TEXTILIEN, BEKLEIDUNG, PELZWAREN, SCHUHE, LEDER- UND GALANTERIEWAREN (WB 19-36)
- OHNE BODENFLIESEN UND BODENBELAG ALS BAHNENWARE (WB 212, 214, 218)
- RUNDFUNK, FERNSEHEN UND PHONOTECHNISCHE GERÄTE (WB 37)
- ELEKTROTECHNISCHE GERÄTE FÜR DEN HAUSHALT (WB 391, 392) EINSCHL. WOHNRAUMLEUCHTEN (WB 3930, 3932, 3937)
- FEINMECHANISCHE UND OPTISCHE ERZEUGNISSE, UHREN, SCHMUCK, SPIELWAREN, MUSIKINSTRUMENTE (WB 40- 47)
- ANTIQUITÄTEN, HOLZ,- KORB,- FLECHT,- SCHNITZ- UND FORMSTOFFWAREN, KINDERWAGEN (WB 50, 51)
- PAPIER, PAPIERWAREN, SCHREIB- UND ZEICHENMATERIAL, DRUCKEREIERZEUGNISSE BÜROORGANISATIONSMITTEL (WB 52-57)
- CAMPING- UND SPORTARTIKEL, HANDELSWAFFEN, BASTELSÄTZE (WB 652, 653, 655-659)
- TAFEL- , KÜCHEN- U. Ä. HAUSHALTSGERÄTE (WB 66)
- HEIZ- UND KOCHGERÄTE, KÜHL- UND GEFRIERMÖBEL, WASCH- UND GESCHIRRSPÜLMASCHINEN FÜR DEN HAUSHALT (WB 67)
- MOPEDS, MOFAS, FAHRRÄDER (WB 7803 - 7809)
- NÄHMASCHINEN (WB 819)
- ARZNEIMITTEL UND SONSTIGE PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE (WB 87)
- HEIM- UND KLEINTIERFUTTER, ZOOLOGISCHE ARTIKEL, LEBENDE TIERE (WB 96)
- GEBRAUCHTWAREN DIESER LISTE

* WB = WARENVERZEICHNIS FÜR DIE BINNENHANDELSSTATISTIK, AUSGABE 1978, HERAUSGEGEBEN VOM STATISTISCHEN BUNDESAMT WIESBADEN

INHALT, PLANUNGS- UND ANZEIGE-/ GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Stadt Frechen

ENTWURF UND BEARBEITUNG

STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT

FRECHEN, DEN 22.04.1993

~~IM AUFTRAG~~ IN VERTRETUNG

VOGLER TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITET: GRAPATIN

RECHTSGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH EVERTR VOM 31.08.1990 (BGBL. II S. 885, 1122)
- MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN) VOM 17.05.1990 (BGBL. I S. 926)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)
- PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PLANZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.1991 (BGBL. I S. 58)
- LANDESBAUORDNUNG NW (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S. 419, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1986 (GV. NW. 1986 S. 803), GESETZ VOM 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 319) UND GESETZ VOM 20.06.1989 (GV. NW. 1989 S. 432)

ÜBERSICHTSPLAN

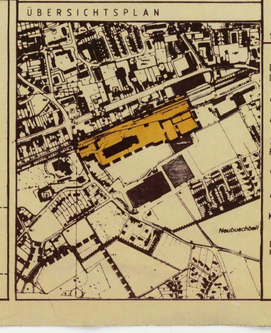

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN

VOM 19.12.1989

AUFGESTELLT WORDEN.

FRECHEN, DEN 20.09.1993

STADTDIREKTOR

DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT

VOM 13.02.1990

BIS 13.03.1990

UND AM 20.03.1990

UNTERRICHTET WORDEN.

FRECHEN, DEN 10.05.1993

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN

VOM 19.02.1993

ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

FRECHEN, DEN 10.05.1993

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT

VOM 24.02.1993

BIS 24.03.1993

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRECHEN, DEN 10.05.1993

STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES SIND ANDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN

VOM

STATTGEGEBEN WORDEN.

FRECHEN, DEN

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT FRECHEN

AM 04.05.1993

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, DEN 10.05.1993

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES

AM 3.6.83

ANGEZEIGT.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG

VOM 30.8.83

AZ. 352/12-3401-40/83

KÖLN, DEN 30.8.83

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRECHEN, DEN 02.11.1993

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DIE BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DES ORTES DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES IST

AM 08.11.1993

ERFOLGT.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIESER PLAN IN KRAFT.

FRECHEN, DEN 15.11.1993

STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE / GE — GEWERBEGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / " — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL

OK — HÖHE BAULICHER ANLAGEN 102.0 m bis 105.0 m über NN — MINDEST- UND HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

9 — GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- FUSSGÄNGERDURCHGANG
- BAHNANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, TIEFGARAGEN, GARAGEN
- St — STELLPLÄTZE
- TGa — TIEFGARAGE
- Ga — GARAGE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

- GASLEITUNG SCHUTZSTREIFEN GESAMT 8.00m

FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WG III B — SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG SCHUTZZONE III B

GRÜNFLÄCHE

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ERHALTEN VON BÄUMEN
- ERHALTEN VON STRÄUCHERN

HINWEIS

- MÖGLICHE FUSSGÄNGERBRÜCKE

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG / VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE _____ IM MASSTAB 1: _____
DURCH
URAUFNAHME / VEREINFACHTE - TEIL- NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT.
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II)
NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG -UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINF. NEUVERMESSUNG)-
NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERG. BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

KÖLN, DEN 28.10.1993

Stefer
Ö.B.VERM.-ING.

Dipl.-Ing. Stefer Öff. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

KÖLN, DEN 28.10.1993

Stefer
Ö.B.VERM.-ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

KÖLN, DEN 28.10.1993

Stefer
Ö.B.VERM.-ING.

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR.
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR.
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- GEBÄUDE MIT DURCHFAHRT, PASSAGE, ARKADE
- AUFGESTANDERTES GEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- HECKE
- ZAUN
- MAUER
- BÖSCHUNG
- 54.1 GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANG.
- 4.5 KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER.
- EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- HYDRANT, UNTERIRDISCH
- SCHACHT
- LICHTMAST
- FLURGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZES GERICHTLICH VERFOLGT.